

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. Paul-Gerhardt Kirchengemeinde Lautenthal in 38685 Langelsheim**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lautenthal für den Friedhof in Lautenthal am 17.03.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Wahlgrabstätte:
  - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.430,00 €
  - b) Verlängerung der Ruhezeit und Nutzung je Jahr und Grabstelle: 77,00 €
  
2. Urnenwahlgrabstätte:
  - a) Für 20 Jahre - je Grabstelle -: 935,00 €
  - b) Verlängerung der Ruhezeit und Nutzung je Jahr und Grabstelle: 55,00 €
  
3. Gemeinschaftsgrab Urnenrasenwahlgrabstätte an der Stele inklusive Plakette:
  - a) Für 20 Jahre: 1.300,00 €
  
4. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
  - a) eine Gebühr gemäß Nummer 5 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
  - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
  
5. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO), um das das Nutzungsrecht verlängert wird, ist eine Gebühr nach Nummern 1 b) und 2 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:   | 605,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 220,00 € |

## **III. Verwaltungsgebühren:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 66,00 €  |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals  | 66,00 €  |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften              | 66,00 €  |
| 4. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung von Abdeckungen und / oder Einfassungen                         | 100,00 € |
| 5. Verwaltungsgebühr anlässlich Anträgen auf Umbettung einer Erd- / Urnenbestattung                    | 100,00 € |

## **IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer ohne Trauerfeier bei Einstellung der Leiche und die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle wird direkt von der Friedhofsverwaltung der Stadt Langelsheim in Rechnung gestellt.

## **V. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte:**

- |   |         |
|---|---------|
| a) Gebühr je Jahr und Grabstelle für Erdbestattung:   | 82,50 € |
| b) Gebühr je Jahr und Grabstelle für Urnenbestattung: | 13,20 € |

## **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 30.09.2010 außer Kraft.

Lautenthal, den 30.03.2021

**Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde  
- Der Kirchenvorstand -**

L. S.

\_\_\_\_\_  
gez. Ute Dulas  
Vorsitzende:

\_\_\_\_\_  
gez. André Dittmann  
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 07.04.2021

**Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land  
-Der Kirchenkreisvorstand-**

L.S.

\_\_\_\_\_  
gez. Himstedt

(Himstedt)